
Nummer 17/18, 30. April 2026, Seite 138

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise in der Stadt Augsburg

*Benutzungssatzung der Stadt Augsburg für das Forum St. Johannes
(Benutzungssatzung Forum St. Johannes)*

Umstufungen im Bereich des Stadtplatzes Lechhausen

Widmung von Straßen und Wegen

Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Pilsener Str. 5, Bergiusstr. 17, Pilsener Str. 3, 7*
- *Garbenstr. 4*
- *Peterhofstr. 28*
- *Riedlerstr. 10, Gänsbühl 31, 33, 35*
- *Schillstr., Dr.-Otto-Meyer-Str.*
- *Kargstr. 13/15*

Allgemeinverfügung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise in der Stadt Augsburg

Aufgrund von Art. 24/27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt die kreisfreie Stadt Augsburg als

Allgemeinverfügung

folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusgIV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr.

Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Früh- abend wieder ÖPNV angeboten werden.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusgIV eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG gewährt der Freistaat Bayern den Aufgabenträgern zur Finanzierung der Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG jährliche Hilfen für den Ausbildungsverkehr. Laut dieser Verpflichtung ist u.a. von den Aufgabenträgern zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gegenüber Zeitfahrausweisen des regulären Tarifangebots mit räumlich, sachlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden (siehe Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG). Gemäß § 24 Abs. 3 BayÖPNVG sind die nach Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG zur Verfügung gestellten Mittel von den Aufgabenträgern zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. Dies erfolgt in Form von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in dem Gebiet des Aufgabenträgers öffentliche Nahverkehrsleistungen anbieten oder erbringen. Die Ausgleichsleistungen werden erbracht für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zurückzuführen sind.

Den Aufgabenträgern obliegt es somit, auf dieser Basis den Ausgleich für Ausbildungshilfen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

In der Stadt Augsburg bestehen öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form von Bruttoverträgen für den AVV-Regionalbusverkehr. In der Stadt Augsburg besteht zudem die kommunale Betrauung der AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH für den Stadtverkehr.

Diesbezüglich gelten die Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der Betrauung, insbesondere hinsichtlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bezüglich der Festlegung der von der Stadt Augsburg vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in Bezug auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehr als Höchsttarif und der dort geregelten Ausgleichsleistung.

Die Allgemeine Vorschrift regelt daher einen grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Sie regelt eine gemeinschaftliche Verpflichtung bezüglich der Festlegung der von der Stadt Augsburg vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in Bezug auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehr nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Verpflichtung einschließlich Ausgleichsleistungen hierfür nicht enthält. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen der allgemeinen Vorschrift. Hierfür sind bei Bedarf Anpassungen der zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form von Ergänzungsvereinbarungen zu treffen.

Darüber hinaus gibt es eigenwirtschaftliche Verkehre.

Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren mit Linienverkehrsgenehmigungen auf Basis von eigenwirtschaftlichen sowie gemeinwirtschaftlichen Genehmigungen, deren Laufzeit spätestens am 31.12.2024 beginnt und wiederteilten Linienverkehren.

1. Vor 01.01.2025 erteilte Linienverkehrsgenehmigungen (Bestandsverkehre):

Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt.

Es handelt sich insofern jedoch nur um eine Regelung für Leistungen, die aufgrund der Bestandssicherung während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden.

Bis zum 31.12.2025 wurde die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket abgewickelt.

Hierzu hatte die Stadt Augsburg für das Kalenderjahr 2025 eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif erlassen (siehe Bekanntmachung der Stadt Augsburg im Amtsblatt vom 20.12.2024, Nr. 51).

Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 ÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif.

Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher für den Fall der Eigenwirtschaftlichkeit und für den Fall des Vorliegens eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne entsprechende Höchsttarifverpflichtung, in einer allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Diese werden – soweit erforderlich – separat geregelt und sind somit nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.

2. Nach 01.01.2025 erteilte Linienverkehrsgenehmigungen:

Nach dem 01.01.2025 erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt.

Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre außerhalb der Bestandssicherung müssen daher für den Fall der Eigenwirtschaftlichkeit und für den Fall des Vorliegens eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne entsprechende Höchsttarifverpflichtung, in einer allgemeinen Vorschrift geregelt werden.

Die präzisen Maßstäbe für die Neuverteilung sind nicht bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Ausbildungshilfen ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

In der Stadt Augsburg besteht derzeit ein eigenwirtschaftlicher Verkehr (siehe Anlage 1 Übersicht eigenwirtschaftliche Verkehre), dessen aktuelle Linienverkehrsgenehmigung nach dem 01.01.2025 erteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Augsburg beschlossen, mit vorliegender Allgemeiner Vorschrift den Ausgleich für Verkehre außerhalb der Bestandssicherung zu regeln.

Aufgrund der Unsicherheit der präzisen Maßstäbe für die Neuverteilung hat sich die Stadt Augsburg dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden. Die kreisfreie Stadt Augsburg macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

Zudem hat sich die Stadt Augsburg entschieden die vorliegende Allgemeine Vorschrift aufgrund der Unsicherheiten über die Neuverteilung zunächst auf den 31.12.2026 zu befristen.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Im ÖPNV im Stadtgebiet Augsburg auf der in **Anlage 1** spezifizierten Linie 600 werden die von der Stadt Augsburg vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in Bezug auf Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs in der jeweils von der Regierung von Schwaben zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt (Höchsttarifverpflichtung).
- (2) Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung der Stadt Augsburg (im Folgenden: Stadt). Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für von der Stadt verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen. Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Ersetzung des § 45a PBefG durch Landesrecht gemäß Art. 24 BayÖPNVG.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich/geografisch ausschließlich auf den Linienweg der Buslinie 600 gemäß **Anlage 1** im Stadtgebiet Augsburg als Teil des Gebiets, für das die Stadt Augsburg unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zu Kooperationen i.S.v. Art. 7 BayÖPNVG, Verordnungen sowie bestehenden Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne von des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge im AVV-

Regionalbusverkehr und für die kommunale Betrauung der AVG Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH (siehe Präambel). Dies gilt in Bezug auf die Höchsttarifverpflichtung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht enthält; im Übrigen ergibt sich die Höchsttarifverpflichtung einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Höchsttarifverpflichtung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und der Stadt Augsburg abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Höchsttarifverpflichtungen oder Ausgleichsansprüche.

§ 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG.
- (2) Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Höchsttarifverpflichtung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst in Bezug auf die Erlösverantwortung bzw. die Tarifeinnahmen kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge wie im AVV-Regionalbusverkehr).
- (3) Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaats allgemein dynamisiert werden.
- (4) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

§ 5 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 6 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (2) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (3) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann die Stadt in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit der Stadt so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 7 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 4 umfasst.

§ 8 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Stadt prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Die Stadt kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Prüfung

erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Die Stadt kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem der Stadt unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 5 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen der Stadt zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 4 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die Stadt zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadt angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die Stadt.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 9 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend von der Stadt im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 10 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des der Stadt, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Die Stadt beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.
- (3) Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Augsburg, 20.04.2026

Eva Weber
Oberbürgermeisterin Stadt Augsburg

Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift: Übersicht eigenwirtschaftliche Verkehre

Linienweg gemäß Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2026Plus

Linie	Linienweg (Hin/Zurück)	Liniengenehmigung	
		Von:	bis:
600	Krumbach – Augsburg // Augsburg – Krumbach Krumbach, Schulzentrum - Krumbach, Bahnhof - Krumbach, Munding - Krumbach, B300 - Edenhausen, Gh. Löwen - Edenhausen, B300 - Ursberg, B300 (alt) - Ursberg, Förderschule - Ursberg, Gymnasium - Oberrohr, Südl. Ortsrand - Ursberg, St. Maria - Thannhausen, Ursberger Str. - Thannhausen, Kirche - Thannhausen, Schulzentrum - Thannhausen, Hansenhohl - Ziemetshausen, Wäckerlestr. - Ziemetshausen, Kirche - Ziemetshausen, Gewerbegebiet - Uttenhofen, B300 - Schönebach, Ort - Holzara - Breitenbronn - Ried - Osterkühbach - Ustersbach, Brauerei - Ustersbach, Ost - Mödishofen, Ort - Aretsried, B300 - Reitenbuch, B300 - Maingründel, B300 - Wollishausen, B300 - Dietkrich - Gessertshausen, Bf. - Gessertshausen, Hauptstraße - Diedorf, Ortsmitte - Diedorf, Gewerbegebiet - Lettenbach, B300 - Vogelsang - Steppach, Mitte - Augsburg, P+R West - Augsburg, Diakonissenhaus - Augsburg, Staatstheater – Augsburg Hbf	01.01.2026	31.12.2035

Davon Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg:

Augsburg P+R West *
Augsburg Diakonissenhaus
Augsburg Staatstheater
Augsburg Hbf

*Erster/letzter Halt im Landkreis Augsburg

**BENUTZUNGSSATZUNG DER STADT AUGSBURG
FÜR DAS FORUM ST. JOHANNES**

(Benutzungssatzung Forum St. Johannes)

vom 27.04.2026

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Präambel

Zweck dieser Satzung ist es, das Forum St. Johannes dauerhaft als Ort der Begegnung, Teilhabe und Integration zu etablieren und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität im Stadtteil Oberhausen zu stärken. Neben einem Hilfs- und Aufenthaltsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen umfasst das Forum daher auch die Diakoniekirche als Raum für kulturelle und gemeinschaftliche Veranstaltungen sowie den angrenzenden Friedensplatz als offenen Quartiers- und Begegnungs-ort.

I. Allgemeines

§ 1

Widmung und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Benutzung des Forums St. Johannes (Einrichtung Forum St. Johannes und Friedensplatz Oberhausen). ²Das Forum St. Johannes wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg im Sinne von Art. 21 GO betrieben.
- (2) ¹Die öffentliche Einrichtung Forum St. Johannes setzt sich aus dem Anwesen Forum St. Johannes in 86154 Augsburg, Gemarkung 7286, Flurstück 4115 (Teilbereich I) sowie dem Friedensplatz Oberhausen in 86154 Augsburg, Gemarkung 7286, Flurstück 4121 (Teilbereich II) gemäß beiliegendem Lageplan zusammen. ²Der beiliegende Plan „Anlage zur Satzung der Stadt Augsburg für das Forum St. Johannes (Stand 12/2025)“ ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Benutzung

§ 2

Benutzungsanspruch

Jede Person hat das Recht, die Einrichtung Forum St. Johannes während der Öffnungszeiten zum Zwecke der Inanspruchnahme niedrigschwelliger Hilfe-, Beratungs- und Aufenthaltsangebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Diakoniekirche St. Johannes insbesondere zum Zwecke der Teilnahme an kulturellen, sozialen Angeboten sowie den Friedensplatz Oberhausen insbesondere zum Zwecke der Erholung, Begegnung, Freizeitgestaltung und Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Quartier nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Zuständigkeit

¹Die Verwaltung der öffentlichen Einrichtung und der Vollzug dieser Satzung obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Augsburg. ²Das Hausrecht obliegt der Einrichtungsleitung und der gesundheitsfachlichen Leitung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 4

Verhalten im Forum St. Johannes

- (1) Jede Person hat sich im Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört, andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (2) Für die Einrichtung Forum St. Johannes (Teilbereich I) gelten ergänzend und vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 8 dieser Satzung folgende Regelungen:
 1. Die Räumlichkeiten sowie die Außenbereiche samt Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten bzw. zu hinterlassen.
 2. In den Innenräumen der Einrichtung ist das Rauchen und Verdampfen nicht gestattet.
 3. Hauseingänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
 4. Der Konsum, Handel, Erwerb, Besitz und die Weitergabe von Betäubungsmitteln und sonstigen Rauschmitteln ist untersagt.
 5. Das Mitführen von Gegenständen, die sich eignen, Menschen nicht nur unerheblich zu verletzen (gefährliche Gegenstände) sowie das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes, ist untersagt.
 6. Die nutzenden Personen haben ergänzende Hausordnungen von einem Mieter der Einrichtung, insbesondere der Substitutionspraxis, einzuhalten.
- (3) Für den Oberhauser Friedensplatz (Teilbereich II) gelten ergänzend und vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 8 dieser Satzung folgende Regelungen:
 1. ¹Der Friedensplatz ist ein öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsraum. ²Jede Nutzung hat sich an seinem Charakter als gepflegtem Quartiersplatz zu orientieren.
 2. Der Genuss von branntweinhaltigen und alkoholischen Getränken, welche einen Gehalt von sechs Volumenprozent Alkohol überschreiten, ist unzulässig.
 3. ¹Das Betreten und der Aufenthalt sind untersagt, soweit erkennbare Alkohol- oder Drogenbeeinflussung besteht. ²Als erheblicher Alkoholeinfluss gilt eine Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,5 mg/l Atemluft.
 4. Auf dem Oberhauser Friedensplatz ist es untersagt:

- a) Platzanlagen, Grünflächen und Ausstattungselemente zu beschädigen, verunreinigen oder zu verändern,
- b) offenes Feuer, Feuerstellen, Grills oder ähnliche Geräte zu entzünden oder zu betreiben,
- c) Lager zu errichten oder zu nächtigen,
- d) zu betteln,
- e) Cannabis zu konsumieren.

§ 5

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer im Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass dadurch weder andere Personen gefährdet, geschädigt oder belästigt werden noch die öffentliche Einrichtung verunreinigt oder beschädigt wird.
- (2) Tierische Verunreinigungen im Geltungsbereich dieser Satzung sind von der Person, die das Tier führt oder betreut, unverzüglich und vollständig zu beseitigen.
- (3) ¹In der Einrichtung Forum St. Johannes (Teilbereich I) sind Hunde an einer höchstens 150 cm langen, reißfesten Leine zu führen. ²Hiervon ausgenommen sind Dienst-, Rettungs- und Assistenzhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 6

Betretungs- und Aufenthaltsverbote

¹Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen verstößt, kann von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 ausgeschlossen werden. Ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist insbesondere bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen zulässig.

§ 7

Anordnungen

- (1) Das Ordnungsamt der Stadt Augsburg kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen durch Beauftragte der Stadt Augsburg sowie der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Für die Verhaltensweisen nach § 4 dieser Satzung gelten folgende Ausnahmen:
 1. § 4 gilt nicht für Angehörige des Ordnungsamtes der Stadt Augsburg und der Polizei.
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 gilt nicht für besonders ausgewiesene Raucherbereiche.
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 4 gilt nicht für ärztlich verordnete Betäubungsmittel sowie für den Genuss nicht-branntweinhaltiger alkoholischer Getränke mit einem Alkoholgehalt bis sechs Volumenprozent in sozialverträglichem Maße.
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 5 gilt nicht für Behördenmitarbeitende sowie Personen, die dort genannte Gegenstände mit sich führen, um in der Einrichtung Forum St. Johannes im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere Aufgaben zur Betreuung, Beratung, medizinischen Versorgung und Reparatur, wahrzunehmen.
 5. § 4 Abs. 3 Nr. 2 gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Gaststättenbetriebe oder im Rahmen von angezeigten oder erlaubten Veranstaltungen.
 6. § 4 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b) gilt nicht im Rahmen von angezeigten oder erlaubten Veranstaltungen oder vorübergehenden Gaststättenbetrieben.
- (2) Das Ordnungsamt der Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigem Grund weitere Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

III Sonstiges

§ 9

Haftungsbeschränkung

¹Die Haftung der Stadt Augsburg gegenüber den benutzenden und besuchenden Personen wird – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

²Für Schäden, die sich die benutzenden und besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Augsburg keine Haftung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

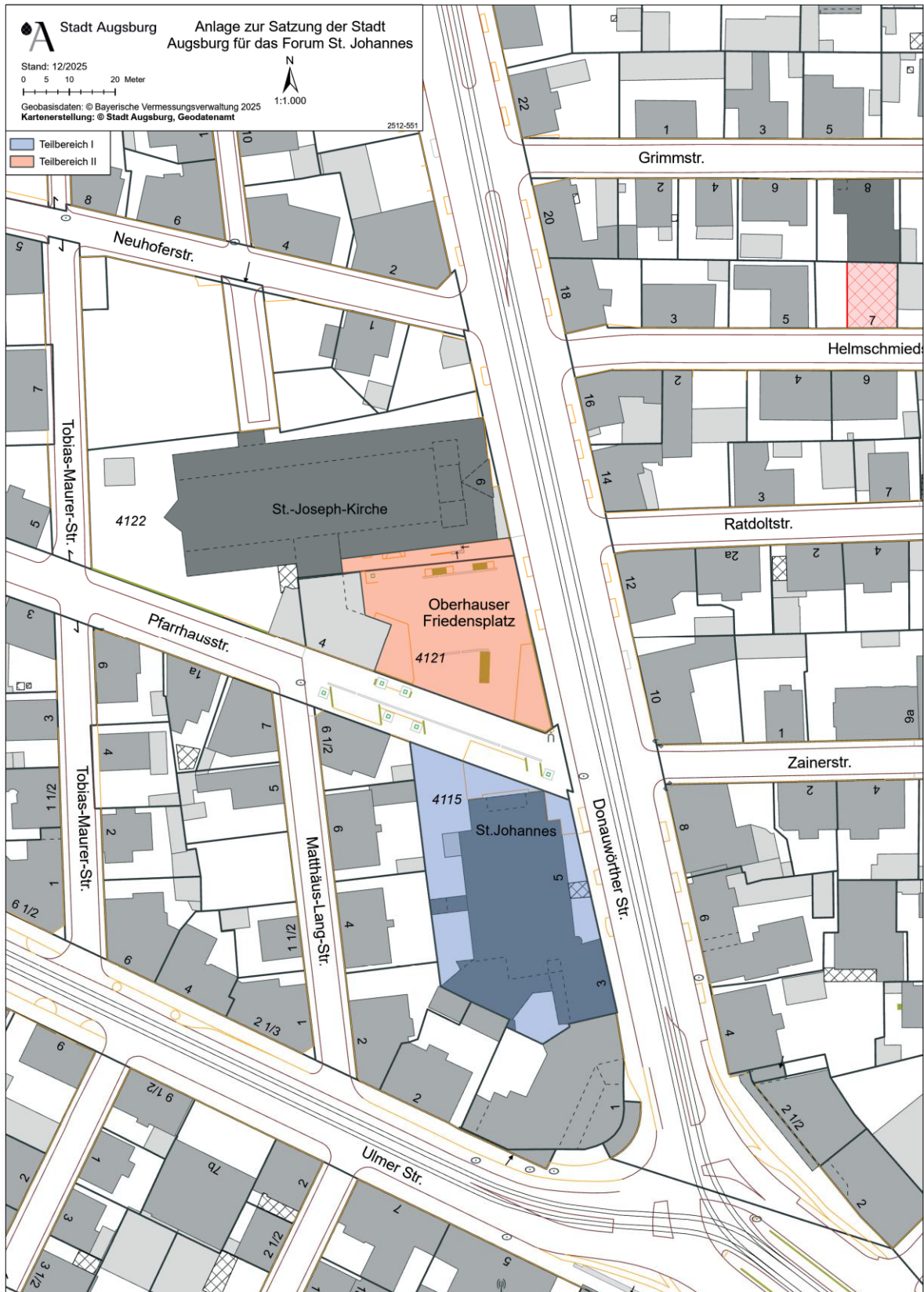
1. entgegen § 4 Abs. 1 die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder belästigt,
2. in der Einrichtung Forum St. Johannes den Verhaltensweisen des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. auf dem Friedensplatz Oberhausen den Verhaltensweisen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 durch das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren andere Personen gefährdet, schädigt oder belästigt, die öffentliche Einrichtung verunreinigt oder beschädigt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 als Person, die ein Tier führt oder betreut, tierische Verunreinigungen nicht unverzüglich und vollständig beseitigt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Hunde im Forum St. Johannes nicht an einer maximal 150 cm langen, reißfesten Leine führt,
7. vollziehbaren Anordnungen durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg nach § 7 Abs. 1 nicht Folge leistet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 27.04.2026

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

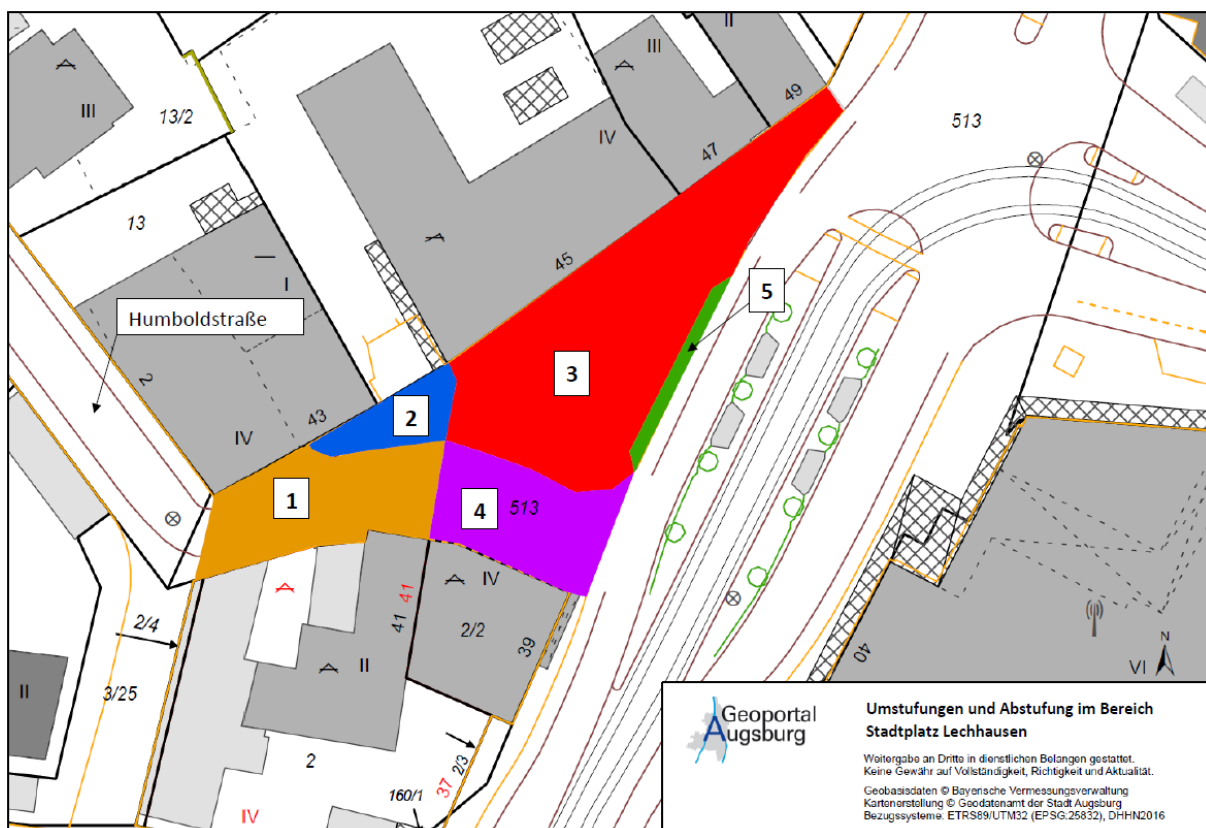


Umstufungen im Bereich des Stadtplatzes Lechhausen

Folgende Bereiche des Stadtplatzes Lechhausen werden mit Wirkung vom 01.05.2026 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum Fußgängerbereich mit den jeweiligen Widmungsbeschränkungen umgestuft:

1. Abstufung eines Teilstücks der Ortsstraße Humboldtstraße zum Fußgängerbereich mit der Widmungsbeschränkung: „Fußgängerverkehr, ausnahmsweise zugelassen ist Lieferverkehr, Zufahrt in die Grundstücke frei.“
2. Umstufung eines Teilstücks des selbstständigen Gehwegs Humboldtstraße zum Fußgängerbereich mit der Widmungsbeschränkung: „Fußgängerverkehr, ausnahmsweise zugelassen ist Lieferverkehr, Zufahrt in die Grundstücke frei“
3. Umstufung eines Teilstücks des selbstständigen Gehwegs Humboldtstraße zum Fußgängerbereich mit der Widmungsbeschränkung: „Fußgängerverkehr“
4. Abstufung eines Teilstücks der Ortsstraße Humboldtstraße zum Fußgängerbereich mit der Widmungsbeschränkung: „Fußgängerverkehr“
5. Abstufung eines Teilstücks der Ortsstraße Neuburger Straße zum Fußgängerbereich mit der Widmungsbeschränkung: „Fußgängerverkehr“

Die jeweiligen Bereiche sind im folgenden Lageplan dargestellt:



Die Abstufungs- und Umstufungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 132 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung und Umstufungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 01.05.2026 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Westliches Ende der Fl.Nr. 565/88	Östliches Ende der Fl.Nr. 565/88 bzw. gegenüber der Einmündung in den Kreuzschnabelweg in den Wildtaubenweg	565/88, Teilfl. 560/2 Gem. Oberhausen	selbstständiger Geh- und Radweg	./.
Auf der gegenüber liegenden Seite der Einmündung des Kreuzschnabelwegs	ca. 52 m östlich der Einmündung des Kreuzschnabelwegs	Teilfl. 560/2 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	./.
ca. 14 südlich der Einmündung in den Wildtaubenweg	auf Höhe der Einmündung in den Wildtaubenweg	Teilfl. 560/3 Gem. Oberhausen	Eigentümerweg	./.
Ca. 23 m nördlich der südlichen Grenze der Fl.Nr. 954 Gem. Göggingen	Ca. 51 m nördlich der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 950/3 Gem. Göggingen	Teilfl. 945/7, 950/2, 950/3, 954 Gem. Göggingen	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr
Westl. Ende der Fl.Nr. 416/42 Gem. Pfersee	Nördl. Ende der Fl.Nr. 416/45 Gem. Pfersee	416/42, 416/43, Teilfl. 416/35, 416/45, 416/46 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
auf Höhe der Einmündung in die Spicherer Straße	68 m östlich der Einmündung in die Spicherer Straße	Teilfl. 416/7, 416/16 Gem. Pfersee	Ortsstraße	./.
Einmündung in die Pater-Roth-Straße	Einmündung in die Kirchbergstraße	Teilfl. 416/10 Gem. Pfersee	Eigentümerweg	./.
auf Höhe der jeweiligen Flurnummer	Auf Höhe der jeweiligen Flurnummer	1893/98, 1893/99 Gem. Göggingen	Selbstständiger Geh- und Radweg	Nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Nordwestliches Ende der Fl.Nr. 1120/26 Gem. Göggingen	Nordwestliches Ende der Fl.Nr. 1120/26 Gem. Göggingen	Teilfl. 1120/8 Gem. Göggingen	Ortsstraße	./.
Westliches Ende der Fl.Nr. 2168/12 Gem. Lechhausen	Einmündung in den Feldweg „Feldweg von der Neuburger Straße östlich des Anwesens Neuburger Straße 351 zur Zufahrtsstraße zum Autobahn-Rasthaus“	2168/11, 2168/12 Gem. Lechhausen	Öffentlicher Feldweg (ausgebaut)	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Ab **Donnerstag, 11.06.2026, 17:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 11.06.2026 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (14.05.2026) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die mindestens 6 Monate vor der Versteigerung beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden ebenfalls mindestens 6 Monate zuvor aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 10.06.2026 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305
Fax: 0821/324 – 6303
E-Mail: fundbuero@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2026-1-1DD
Nutzungsänderung Büro zu Praxis, Orthopädie und Trainingszentrum, 2. OG Haus 2,
Bauvorhaben: Verlegung R-WC in 1.OG
Änderungsantrag zu BA-2021-414-2
Baugrundstück: Pilsener Str. 5, Bergiusstraße 17, Pilsener Str. 3, 7
Flur Nr.: 630/24, 630/6, 630/16, 630/25
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2026-13-1D
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Einfamilienhaus
Baugrundstück: Garbenstr. 4
Flur Nr.: 1261/5
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-418-20DD
Bauvorhaben: Energetische Sanierung an einem bestehenden Wohnblock mit Anbau von Balkonen und Ausbau des Dachspeichers zu zwei Wohnungen
Baugrundstück: Peterhofstr. 28
Flur Nr.: 2994/42
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-211-1
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 102 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 102 Stellplätzen und 5 Barrierefreie Stellplätze
Baugrundstück: Riedlerstr. 10, Gänsbühl 31,33,35
Flur Nr.: 3113, 3115
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-329-1D
Bauvorhaben: Neubau von 185 öffentlich geförderten Wohneinheiten in 7 Häusern mit Tiefgarage
Baugrundstück: Schillstr. 103, 103 a - 103 d, Dr-Otto-Meyer-Straße 8a bis 8b - 8 bis 22, Dr-Otto-Meyer-Straße und Schillstraße 4 bis 6c - 99 bis 101 1/2
Flur Nr.: 537/320, 537/228, 537/319
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-420-1
Bauvorhaben: Anbau von Balkonen an ein Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Kargstr. 13/15,
Flur Nr.: 3962/5, 3962/6
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt